

**Satzung
über die Ausgestaltung einer
Vertretungszulage gemäß
§ 62a Landesbesoldungsgesetz BW**

Aufgrund der §§ 3 und 34 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) in Verbindung mit § 62a Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 429, 430) hat der Kreistag am 18.03.2024 folgende Satzung über die Ausgestaltung der Vertretungszulage beschlossen:

Der Schwarzwald-Baar-Kreis gewährt den bei ihm tätigen Beamtinnen und Beamten eine Zulage nach § 62a Landesbesoldungsgesetz BW nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Vorübergehende Ausübung eines höherwertigen Amtes

- (1) Werden einer Person im Beamtenverhältnis kommissarisch Aufgaben eines höherwertigen Amtes mit Vorgesetztenfunktion übertragen, so erhält diese unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 dieser Satzung eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage.
- (2) Als höherwertiges Amt gilt eine Stelle, die eine höhere Bewertung als die derzeitige Stelle der vertretenden Person aufweist und mindestens auf der Hierarchieebene der Amtsleitung angesiedelt ist.

§ 2

Zulagengewährung

- (1) Die Zulage wird ab dem zweiten Kalendermonat, der auf den Monat der Aufgabenübertragung folgt, gewährt. War die beamtete Person zuvor Stellvertreterin oder Stellvertreter der zu vertretenen Person, wird die Zulage hiervon abweichend ab dem dritten Kalendermonat, der auf den Monat der Aufgabenübertragung folgt, gewährt.
- (2) Die Zulage kann höchstens für eine ununterbrochene Dauer von fünf Jahren gezahlt werden.
- (3) Für die Vertretung einer Beschäftigtenstelle kommt die Gewährung einer Vertretungszulage nicht in Betracht, da eine Beschäftigtenstelle kein höherwertiges Amt im Sinne von § 62a Absatz 1 LBesGBW darstellt.

§ 3**Höhe der Zulage**

- (1) Die Höhe der Zulage richtet sich nach den Beträgen des § 62a Abs. 3 LBesGBW in der jeweils gültigen Fassung. Sie kann jedoch nicht höher sein als der Betrag, den die vertretende Person erhalten würde, wenn sie das höherwertige Amt übertragen bekommen würde.
- (2) Wird die Vertretungsaufgabe nur für einen Teil der Arbeitszeit übertragen, verringert sich die Zulage entsprechend.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Sven Hinterseh
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO:

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.